



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2018/0919
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 5

Verstärkte Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	26.02.2019	16	x	

Kurzfassung

Die Bedeutung von Dach- und Fassadenbegrünung für das Stadtklima ist unbestritten. Die gängige Praxis bei der Erstellung von Bebauungsplänen trägt dem Rechnung und bietet eine wirkungsvolle Grundlage sowohl für die Realisierung als auch für die langfristige Sicherung von Dach- und Fassadenbegrünungen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Korridor-thema: Grüne Stadt	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

- 1. Die Stadtverwaltung erstellt einen Bericht über die Umsetzung der Vorgaben zur Dachbegrünung in den Bebauungsplänen.**
- 2. Sie stellt sicher, dass die vorgeschriebenen Dachbegrünungen tatsächlich realisiert werden und erhalten bleiben.**

Das Bauordnungsamt beteiligt das Gartenbauamt sowohl an den Bauanträgen als auch an der Abnahme der Bauvorhaben. In diesem Rahmen werden sowohl die notwendigen Auflagen für die Baugenehmigung verfasst als auch deren Umsetzung kontrolliert. Die Schlussabnahme eines Gebäudes erfolgt erst dann, wenn die Dachbegrünung den Vorschriften des Bebauungsplans entspricht.

Bei Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen wird vom Liegenschaftsamt mithilfe der beteiligten Fachbehörden überwacht, ob die Inhalte des Durchführungsvertrags und des Bebauungsplans erfüllt wurden, so auch die Dachbegrünung.

Für den Rückbau von Dachbegrünungen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind, ist ein Antrag auf Befreiung erforderlich. Dies ist bei Architekten, Bauträgern, Wohnungsbaugenossenschaften und Hausverwaltungen bekannt und wird in der Regel korrekt gehandhabt. Der Verwaltung ist auf Grundlage der kontinuierlich stattfindenden Luftbildsichtungen kein Projekt bekannt, bei dem eine festgesetzte und hergestellte Dachbegrünung wieder entfernt wurde. Nach dem Einsturz der Eislaufhalle in Bad Reichenhall gab es nur einen Fall, bei dem ein begrenzter Teil einer Dachbegrünung aufgrund der geänderten statischen Vorschriften reduziert und mit anderen Begrünungsmaßnahmen ausgeglichen werden musste.

- 3. Sie prüft, inwieweit künftig eine Fassadenbegrünung auf der Südseite und eine Dachbegrünung kombiniert mit einer Solaranlage auf geeigneten Flächen vorgegeben werden kann.**

Das wird sowohl auf der Ebene der Bebauungsplanung als auch im Vollzug (siehe Ziffer 1 und 2) bereits umgesetzt.

Das Stadtplanungsamt setzt Dachbegrünung und Fassadenbegrünung auf Vorschlag des Gartenbauamtes nach gemeinsamer Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten in den Bebauungsplänen fest, welche in Frage kommen.

Bei Dachbegrünung ist das inzwischen bei nahezu allen Bebauungsplänen der Fall. Die Festsetzungen werden so gestaltet, dass Solaranlagen eingesetzt werden können. Die Verwendung von Solaranlagen zwingend vorzugeben, ist rechtssicher dann möglich, wenn die Stadt das Baugrundstück besitzt oder veräußert. In Grundstückskaufverträgen bzw. städtebaulichen Verträgen kann somit die Pflicht, soweit wirtschaftlich vertretbar, für Neubauten zur Montage und Nutzung einer PV-Anlage verankert werden, was die Stadtverwaltung in geeigneten Fällen bei städtebaulichen Verträgen auch bereits umgesetzt hat und weiterhin umsetzen möchte.

- 4. Sie veranlasst gezielte Werbemaßnahmen, unter anderem mit interessierten Multiplikator*innen aus dem Umweltbereich und aus den Stadtteilen, für eine (auch nachträgliche) Dach- und Fassadenbegrünung. Dabei soll auch auf die Fördermöglichkeiten hingewiesen werden.**

Derartige Initiativen bestehen bereits. Vor allem anzusprechen ist das Korridorsthema „Meine Grüne Stadt“ und das am 23. Oktober 2018 im Gemeinderat beschlossene neue Wettbewerbskonzept „Gartenräume“. Auch andere Möglichkeiten, wie zum Beispiel Auftritte bei der Inventura oder am „Tag der offenen Tür“ im Rathaus werden genutzt, um eine breite Öffentlichkeit zu erreichen. Die Arbeit in diesem Bereich weiter voranzubringen und auszuweiten, hängt von den vorhandenen Ressourcen (Personal und Budget für Öffentlichkeitsarbeit) ab.

5. Das seit 1982 bestehende Förderprogramm zur Begrünung von Höfen, Dächern und Fassaden wird auf weitere Stadtteile ausgeweitet.

Der Vorschlag wird begrüßt. Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, das Förderprogramm weiter zu entwickeln und auf die aktuellen Bedarfslagen anzupassen. Dies soll auch die Betrachtung der Förderkulisse einschließen. In den Gremien wird zu gegebener Zeit informiert. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gegenwärtig bei den Sanierungsgebieten zwar Maßnahmen zur Entsiegelung gefördert werden, Begrünungsmaßnahmen allerdings nicht förderfähig sind.